

**Newsline**

*Franz Rudorfer* ..... 519

**Neues in Kürze**

*Florian Studer* ..... 531

**Börseblick – Österreichischer Aktienmarkt:  
Börse Wien – von „OUT“ auf „IN“, wieder einmal**

*Alois Wögerbauer* ..... 533

**ABHANDLUNGEN**

**Kreditverträge und vollstreckbare Notariatsakte**

*Patrick Schweda* ..... 534

**Die außerordentliche Kündigung von internen Patronatserklärungen**

*Christoph Müller* ..... 541

**BERICHTE UND ANALYSEN**

**Stimmrechtslose Aktien nach § 26a BWG im Spannungsfeld zwischen  
Gesellschafts- und Aufsichtsrecht**

*Florian Haslwanger / Eric Wingert* ..... 555

**Die Finanzmärkte im ersten Halbjahr 2017**

*Monika Rosen-Philipp* ..... 563

**Was ist eigentlich ... Gamification?**

*Ewald Judt / Claudia Klausegger* ..... 566

**RECHTSPRECHUNG DES OGH**

2365. Löschungsklage wegen Widerspruchs zwischen materiell geschlossenem Pfandbestellungsvertrag und den der Verbücherung zugrundeliegenden Urkunden.  
OGH 26. 1. 2017, 9 Ob 65/16y (mit Anm von *C. Holzner*) ..... 567

2366. Zur Rechtsstellung des Pfandgläubigers an der Feuerversicherung für ein Superädifikat.  
OGH 29. 3. 2017, 7 Ob 98/16m (mit Anm von *T. Seeber/M. Fornaroli*) ..... 569

2367. „Klauselurteil“ zu Kreditkarten-AGB.  
OGH 28. 2. 2017, 9 Ob 46/16d ..... 573

2368. Nachtragsverteilung bei Zahlungsplan ohne vorangehende Vermögensverwertung?  
OGH 22. 2. 2017, 8 Ob 65/16s ..... 576

2369. Vorabentscheidungsersuchen: internationale Zuständigkeit iZm griechischen Staatsanleihen.  
OGH 25. 4. 2017, 10 Ob 34/16x ..... 579

2370. Interzession durch Beauftragung einer Bankgarantie.  
OGH 26. 4. 2017, 1 Ob 40/17i ..... 580

2371. Unberechtigte Kündigung eines Verbraucherkreditvertrags.  
OGH 29. 3. 2017, 3 Ob 220/16y ..... 582

2372. Zum Kondiktionsanspruch bei Nichtigkeit des Kreditvertrags.  
OGH 28. 3. 2017, 4 Ob 37/17w ..... 583

|   |            |
|---|------------|
| 2373. Exekutionsführung eines Insolvenzgläubigers in insolvenzfreies Vermögen während der Anhängigkeit des Insolvenzverfahrens?<br>OGH 10. 5. 2017, 3 Ob 60/17w | <b>585</b> |
| 2374. Zur Verjährung bei FX-Kredit mit Tilgungsträger einer Publikums-KG.<br>OGH 16. 3. 2017, 1 Ob 28/17z   | <b>586</b> |
| 2375. Zum Regressanspruch des Gesellschafters in der Krise der Gesellschaft.<br>OGH 30. 1. 2017, 6 Ob 246/16v   | <b>587</b> |
| 2376. Verjährung von Fehlberatungsansprüchen iZm FX-Krediten.<br>OGH 22. 2. 2017, 3 Ob 240/16i  | <b>587</b> |
| 2377. Zur Berücksichtigung eines nachträglichen Überbots bei kridamäßiger Liegenschaftsverwertung.<br>OGH 28. 3. 2017, 8 Ob 19/17b                              | <b>588</b> |
| 2378. Zur „Beschwichtigung“ des Anlegers.<br>OGH 21. 2. 2017, 4 Ob 213/16a  | <b>589</b> |
| 2379. Haftung für die „persönliche Einschätzung“ eines Mitarbeiters über künftige Kursentwicklung?<br>OGH 28. 3. 2017, 2 Ob 30/17a                              | <b>590</b> |

## ERKENNTNISSE DES VwGH

|  |            |
|--|------------|
| 217. Mit der Entscheidung der FMA über eine Vorstellung wird ein Antrag auf aufschiebende Wirkung derselben (auch im Rechtsmittelverfahren) gegenstandslos.<br>VwGH 28. 4. 2017, Ro 2016/02/0027   | <b>590</b> |
| 218. Verstoß gegen das ZahlungsdiensteG bzw die SEPA-VO wegen Verpflichtung der Kunden durch die AGB eines Telekomunternehmens, bei der Anmeldung eine innerstaatliche Bank oder Kreditkartenverbindung nachzuweisen.<br>VwGH 7. 4. 2017, Ro 2016/02/0009 (ebenso Ro 2016/02/0011) | <b>590</b> |

In diesem Heft inserieren: Linde Verlag, 540, 562; OeKB, U 2; RBI, U 3; WU Executive Academy, 530.

Die Inhalte des Österreichischen BankArchivs sind in folgenden Fachdatenbanken verfügbar:  
LexisNexis® Online – [www.lexisnexis.at](http://www.lexisnexis.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2002);  
Lindeonline – [www.lindeonline.at](http://www.lindeonline.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2009)  
RDB Rechtsdatenbank – [www.rdb.at](http://www.rdb.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003);  
RIDA Rechts-Index-Datenbank – [www.rida.at](http://www.rida.at) (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003).

## IMPRESSUM

Das Bank-Archiv ist eine unabhängige Fachzeitschrift für das gesamte Geld-, Bank- und Börsenwesen mit dem Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Informationen für Wissenschaft und Praxis. Es wurde 1953 von o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. *Hans Krasensky* als Österreichisches Bank-Archiv begründet und wird seit 1988 als Bank-Archiv geführt (Zitierweise ÖBA). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen ausschließlich die Autoren die wissenschaftliche Verantwortung. Das Bank-Archiv veröffentlicht ausschließlich Originalmanuskripte. Manuskripte sind an die Redaktion, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, zu senden. Die Autoren verpflichten sich mit der Einsendung der Manuskripte, diese bis zur Entscheidung über die Annahme nicht anderweitig zur Veröffentlichung anzubieten. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Für die Manuskriptrichtlinien siehe <http://www.bvlg.at> > Publikationen > ÖBA > Autoren-Richtlinien – Als Abhandlungen gekennzeichnete Beiträge unterliegen ausnahmslos dem international üblichen Double-Blind-Review-Verfahren.

**Eigentümer und Herausgeber:** Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 / 533 50 50, Fax: +431 / 533 50 50 33, e-mail: [office@bvlg.at](mailto:office@bvlg.at) – Schriftleitung: Dr. *Markus Bunk* – Herausgeber: RA Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydlinski*; Univ.-Prof. Dr. *Markus Dellinger*; Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kals*; Prof. (FH) Mag. *Otto Lucius*; ao. Univ.-Prof. Dr. *Roland Mestel*; RA Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*; Univ.-Prof. Dr. *Stephan Paul*; Univ.-Prof. Dr. *Stefan Pichler*; RA Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*; Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*; Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner*; Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger* – Herausgeberbeirat: Univ.-Prof. Dr. *Matthias Bank*, CFA; Hofrätin des OGH Hon.-Prof. Dr. *Wilma Dehn*; Dir. Prof. Dr. *Andreas Dombret*; Präsidentin des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*; Dir. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Grünbichler*; Univ.-Prof. Dr. *Michael Hanke*; Vizegouverneur Mag. *Andreas Ittner*; RA Dr. *Markus Kellner*; Hon.-Prof. Dir. Dr. *Bernhard Koch*; o. Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. *Helmut Kozioł*; Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*.

**Verleger:** LINDE VERLAG Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, A-1210 Wien, Tel.: +431 24 630 Serie / BankVerlag Wien, Frankgasse 10/7, A 1090 Wien, Tel.: +431 533 50 50 – **Herstellung:** Satz: Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEB, Niederreiterberggasse 13/2/1, A 1230 Wien, Tel.: 01/887 22 71; Druck: novographic Druck GmbH., Walter-Jurmann-Gasse 9, A 1230 Wien, Tel.: 01/888 26 73.

**Bestellinformation:** ISSN 1015-1516. Erscheinungsweise: monatlich. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung oder der Linde Verlag entgegen. Jahresabonnement 2017: € 240 inkl. 10% Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Der Bezugspreis ist im Voraus zahlbar. Anzeigenaufträge werden vom Linde Verlag, Fr. *Hladik*, Tel.: +431 24 630-19, E-Mail: [gabriele.hladik@lindeverlag.at](mailto:gabriele.hladik@lindeverlag.at), entgegengenommen.

**Urheberrechte:** Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe insbesondere durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf elektronischem, digitalem oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Für den Fall der Annahme und Veröffentlichung des eingereichten Manuskriptes geht das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Werknutzungsrecht für alle Sprachen vom Autor/von den Autoren an den Verlag über. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Vervielfältigung in allen technischen Verfahren, der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Verwertung in jedweder, auch elektronischer Form. Letztere schließt insbesondere das Recht der Speicherung in Datenbanken, der Vervielfältigung auf Speichermedien aller Art, der Ausgabe aus Datenbanken in allen Formen einschließlich der Sendung sowie der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer von Datenbanken ein. Die Einreichung des Manuskriptes gilt als diesbezügliche Erklärung des Einverständnisses zur Einräumung sämtlicher Rechte durch den Autor/die Autoren. Bei Beiträgen von Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Einräumung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem für Artikel und druckfertige Entscheidungen an den/die Verfasser zu vom Eigentümer und Herausgeber festgesetzten Sätzen geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Zugleich erlischt damit die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dieser Zeitraum gilt keinesfalls für die Verwertung durch Datenbanken.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Das ÖBA richtet sich an Leser beiderlei Geschlechts. Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet.